

BESCHLUSSVORLAGE V0470/24 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Rechtsamt
	Kostenstelle (UA)	0230
	Amtsleiter/in	Anja Hartmann
	Telefon	3 05-1404
	Telefax	3 05-1410
	E-Mail	rechtsamt@ingolstadt.de
Datum	19.06.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	23.07.2024	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vorschlagsliste der Stadt Ingolstadt für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern am Verwaltungsgericht durch den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht München für die Amtszeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2030
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vorschlagsliste nach § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit 22 Bewerberinnen und Bewerbern für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht München.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht München endet turnusgemäß am 31. März 2025. Im Jahr zuvor ist die Stadt Ingolstadt nach § 28 VwGO verpflichtet, eine Vorschlagsliste für die Richterwahl zur folgenden Wahlperiode aufzustellen. Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt nach § 26 VwGO durch den beim Verwaltungsgericht gebildeten Wahlausschuss.

Die Zahl der nach § 27 VwGO vorzuschlagenden Personen wird vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts ermittelt. Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 teilte dieser mit, dass von der Stadt Ingolstadt 22 Personen vorzuschlagen sind. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 28 Satz 4 und 5 VwGO die Zustimmung des Stadtrats erforderlich. Ein besonderes Verfahren für die Gewinnung der Bewerber/-innen ist nicht vorgesehen. In den vergangenen Jahren hat es sich bewährt, Vorschläge aus den Reihen der Stadtratsfraktionen und Gruppen einzuholen.

Entsprechend den Stärkeverhältnissen der einzelnen Fraktionen und Gruppen im Stadtrat wurden diese gebeten, die folgende Anzahl von Personen vorzuschlagen:

CSU	SPD	GRÜNE	FW	AfD	UWG	Linke	ÖDP	FDP	JU
5	4	3	2	2	2	1	1	1	1

Die Verteilung der Vorschlagsrechte erfolgte nach dem für die Sitzvergabe in den Ausschüssen in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat vorgesehenen Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

Die Fraktionen haben von ihrem Vorschlagsrecht teilweise oder nicht Gebrauch gemacht. Die CSU hat 5 Bewerber/-innen vorgeschlagen, davon sind zwei Bewerber/-innen nicht wählbar, da diese im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Die SPD hat eine Bewerberin vorgeschlagen, die als Angestellte im öffentlichen Dienst ebenfalls nicht wählbar ist. Die Grünen haben drei Bewerber/-innen vorgeschlagen. Die FW und UWG haben jeweils zwei Bewerber/-innen vorgeschlagen. Die Linke, die FDP und die JU haben entsprechend ihres Stärkeverhältnisses jeweils einen Vorschlag abgegeben. Die AfD und die ÖDP haben vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, eine/-n Ersatzbewerber/-in zusätzlich pro Partei zu nennen, haben nur die Linken und UWG genutzt.

Damit wurden 13 der von den Fraktionen benannten Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen. Diese sind im oberen Abschnitt der Tabelle in Anlage 1 aufgeführt.

Das Rechtsamt hat zudem im Kreis der bei der Schöffenwahl 2023 nicht berücksichtigten Bewerber/-innen angefragt, ob diese bereit wären, als ehrenamtliche Richterinnen bzw. ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht zu fungieren. Auf diese Weise konnten weitere 9 Bewerber/-innen gewonnen werden, die als Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung stehen. Diese sind im unteren Abschnitt der Tabelle in Anlage 1 genannt.

Anlage 2 enthält Bewerber/-innen die zwar wählbar wären, jedoch aufgrund der Überschreitung der in der Vorschlagsliste zu nennenden Anzahl von Personen (22 Personen) nicht in die Liste aufgenommen werden konnten.

Die Tabelle in Anlage 2 enthält im ersten Abschnitt die Ersatzkandidat/-innen, die von den Fraktionen genannt wurden und im unteren Abschnitt Bewerber/-innen, die sich bereits um das Amt als Schöffin/Schöffe beworben haben und auf Nachfrage des Rechtsamtes bereit waren, sich auch als ehrenamtliche Richter/-innen zu engagieren.

Der Stadtrat kann auch Bewerber/-innen aus diesem Personenkreis oder bisher noch nicht genannte Personen vorschlagen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber der Anlage 1 gestrichen werden soll und die Zahl der notwendigen Vorschläge von 22 Personen letztendlich nicht überschritten wird.

Da dem Stadtrat alle bis zur Abstimmung eingehenden wählbaren Bewerber/-innen vorzulegen sind, werden die bis zum 23.07.2024 noch eingehenden Bewerbungen aktuell in der Sitzung berücksichtigt.

Nach den Angaben auf den Bewerbungsformularen erfüllen alle Bewerberinnen und Bewerber aus Anlage 1 und Anlage 2 die Voraussetzungen zur Berufung in das Richteramt.

Die ehrenamtlichen Richter/-innen müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

Des Weiteren sollten die Kandidaten und Kandidatinnen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Richteramtes erfüllen und im Hinblick auf ihr Alter ihren Aufgaben voraussichtlich bis zum Ende der Amtsperiode gewachsen sein. Gemäß Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes soll zudem auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden. Laut dem Schreiben des Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 20.06.2024 sollte das Amt generell breiteren Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht und nicht nur auf Zugehörigkeit etwa zu Parteien abgestellt werden.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind nach § 21 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nach § 21 Abs. 2 VwGO nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Nicht wählbar sind nach § 22 VwGO:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Alle in den Anlagen 1 und 2 genannten Personen haben mit der Abgabe des Personalbogens die Bereitschaft erklärt, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

Abstimmungsvorgang

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste (Anlage 1) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Anträge auf Änderung der Liste vor der Abstimmung sind im Rahmen der Geschäftsordnung möglich (§ 28 Satz 5 VwGO). Die Zustimmung kann mit der erforderlichen Mehrheit in einer Abstimmung der gesamten Vorschlagsliste erteilt werden. Da es sich um einen Zustimmungsbeschluss und nicht um eine Wahl handelt, kann nach § 59 Abs. 1 der Geschäftsordnung offen durch Handaufhebung abgestimmt werden.